

Verordnung der Stadt Metzingen zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 20.03.2026

Auf Grund von §13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach §13b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 19.11.2013 (GBl. S. 362) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen in seiner Sitzung am 19.03.2026 beschlossen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Metzingen zurückzuführen sind.
- (2) Als Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gilt die gesamte Gemarkung der Stadt Metzingen. Diese Verordnung gilt somit für das gesamte Metzinger Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als sechs Monate alt ist,
6. Rassekatze eine Katze, die nach den Richtlinien eines felinologischen Dachverbands gemäß eines Rassestandards gezüchtet wurde.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen oder Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren oder sterilisieren. Dies gilt nicht für Katzen, die den fünften Lebensmonat noch nicht vollendet haben.
- (2) Freilaufende Halterkatzen sind spätestens mit dem Absetzen vom Muttertier von ihren Katzenhalterinnen oder Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (3) Die Kennzeichnung einer Katze nach § 3 Absatz 2 erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt. Andere Formen der Kennzeichnung sind zulässig, wenn sie das Tier nicht stärker belasten oder gefährden und eine vergleichbar sichere Identifizierung der Halterin oder des Halters ermöglichen.

Die Registrierung einer Katze nach § 3 Absatz 2 erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, wie beispielsweise in das kostenfreie Haustierrregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX), eingetragen werden.

- (4) Der Stadt Metzingen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Von der Kastrations- oder Sterilisationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Stadt Metzingen ggf. Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin oder des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

Das ist insbesondere der Fall, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht von Rassekatzen nach § 2 Nr. 6 besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

- (6) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.
- (7) Zur Vermeidung unbilliger Härten sind die Pflichten aus § 3 Absatz 1 bis 6 ab dem 01.01.2027 umzusetzen.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Stadt Metzingen oder einer von ihr beauftragten Person im Stadtgebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Stadt Metzingen aufgegeben werden, das Tier innerhalb von 4 Wochen kastrieren zu lassen

und dies durch tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Metzingen oder einer von ihr beauftragten Person in Obhut genommen werden. Kann eine freilaufende Halterkatze aufgrund einer fehlenden Kennzeichnung oder Registrierung keinem Katzenhalter zugeordnet werden, so ist diese als Fundtier zu behandeln und im Tierheim unterzubringen.

Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Metzingen oder eine von ihr beauftragte Person bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Metzingen die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Stadt Metzingen oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren oder sterilisieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration oder Sterilisation kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (2) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Halterkatzen nach § 3 Absatz 2, sowie die Kastration oder Sterilisation nach § 3 Absatz 1 trägt die Katzenhalterin oder der Katzenhalter.
- (2) Sollte der Aufenthalt einer Halterkatze im Tierheim nach § 4 Absatz 1 notwendig sein, so hat¹ die Katzenhalterin oder der Katzenhalter die der Stadt entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Im Übrigen trägt die Kosten die Stelle, die die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahmen in Auftrag gibt.

¹ Redaktionelle Anpassung: Das Wort „hat“ wurde eingefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungshistorie der Katzenschutzverordnung:

	Beschluss- vorlage	Beschluss- datum	Ausfertigung	Bekannt- machung	Inkrafttreten
Erstfassung der Katzenschutzverordnung	018/2026-ö-II	19.03.2026	20.03.2026	31.03.2026	01.04.2026